

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 16.11.2018 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vom 05.11.2018 wird zurückgewiesen
2. Die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung werden als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Das Verfahren musste vorliegend nicht ausgesetzt werden, bis über die Frage entschieden ist, ob das Vorliegen einer begründeten aufsichtsrechtlichen Beschwerde die Anwendung des § 411a ZPO hindert. Die Entscheidung, ob ein gerichtlich eingeholtes Gutachten aus einem anderen Verfahren verwertet werden darf und eine schriftliche Begutachtung im streitgegenständlichen Ver-

fahren ersetzt werden kann, steht im Ermessen des Gerichts (Zöller-ZPO, 31. Aufl., Greger, § 411a Rn. 3). Vorliegend war die Identität der Beweisfrage gegeben. Die Klagepartei hat der Verwertung des Gutachtens nicht widersprochen. Der Sachverständige hat die für die Erstellung eines Gutachtens erforderlichen Messungen unter den erforderlichen Bedingungen durchgeführt. Eine nochmalige Durchführung der Messungen ist nicht mehr möglich. Eine Ablehnung des Sachverständigen nach § 406 ZPO ist allein wegen der Häufung sachlicher Fehler oder der mangelnden Qualifikation nicht möglich (Zöller-ZPO, 31. Aufl., Greger, § 411a Rn. 9). Das Gericht hat die Anhörung des Sachverständigen daher am 07.11.2018 durchgeführt. Die Erörterung des Gutachtens war für das Gericht auch erforderlich, um zu klären, ob das Gutachten eine neue Begutachtung im Sinne des § 412 ZPO erforderlich macht oder nicht. Ersteres wäre nur dann gegeben, wenn das Gericht die Begutachtung für ungenügend erachtet. Hierbei gibt das Gericht gleichfalls zu Bedenken, dass in diesem Verfahren bereits ein weiterer Gutachter (Dr. Grün) bestellt wurde.

2. Die Anhörungsrüge ist nur bei unanechtbaren instanzbeendenden Entscheidungen zulässig (Zöller-ZPO, 31. Aufl., Vollkommer, § 321a Rn. 3). Darunter fallen nicht die einzelnen Beweisbeschlüsse, da diese der Endentscheidung vorausgehen (§ 321a Abs. 1 S. 2 ZPO).

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.11.2018

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig